

Bekanntmachungssatzung der Stadt Genthin

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Amtliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin in Genthin, Marktplatz 3, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ bzw. aus Zeitgründen in der örtlichen Tageszeitung "Volksstimme/Genthiner Rundblick“ oder im Schaukasten spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 2

Bekanntmachung von Sitzungen

1. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaften erfolgt - sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang im Schaukasten der Stadt Genthin am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin.
Der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.
2. Auf Aushängen ist zu vermerken, von wann bis wann und wo ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Aushänge für Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 3
Allgemeines

An die Stelle der Veröffentlichung nach § 1 dieser Satzung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 30.10.2012 außer Kraft.

Genthin, den

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. am